

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christian Zander (CDU)

vom 27. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. September 2022)

zum Thema:

Gestattungsgebühren für Alkoholausschank in Berlin

und **Antwort** vom 11. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Oktober 2022)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Christian Zander (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13 402
vom 27.09.2022
über
Gestattungsgebühren für Alkoholausschank in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Wie hoch sind die Gestattungsgebühren für Alkoholausschank in den Jahren 2016 bis 2022 in den zwölf Berliner Bezirken? Bitte um Auflistung eines jeden Jahres und eines jeden Bezirks mit Unterscheidung zwischen Gestattungsgebühren für Gastronomie/Restaurants und für fahrendes Gewerbe/Schausteller, die etwa auf Volksfesten, Märkten oder anderen vorübergehend errichteten Veranstaltungsstätten Stände betreiben.
2. Welche Bezirke haben in dem in (1.) genannten Zeitraum die Gebühren erhöht, welche haben sie gesenkt? Auskunft bitte unter Angabe der jeweiligen Gründe und Entscheidungsgrundlagen.
3. Gab es in dem Zeitraum Initiativen zur Senkung oder Erhöhung der Gebühren von Seiten des Senats? Wenn ja, auf welcher Grundlage und mit welcher Begründung? Wenn nein, warum nicht?
4. Entscheiden die einzelnen Bezirke über ihre jeweiligen Gestattungsgebühren oder ist zentral die Senatsverwaltung zuständig?

Zu 1. bis 4.:

Die Gebühren für die Gestattung des Ausschanks alkoholischer Getränke aus besonderem Anlass (§ 12 Gaststättengesetz – GastG) richtet sich nach § 1 Absatz 1 Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) i.V.m. Tarifstelle 2326 Buchstabe j) der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis). Sie beträgt 10,74 € - 869,20 €, unabhängig davon, ob der Ausschank aus besonderem Anlass im stehenden Gewerbe oder im sog. Reisegewerbe erfolgt. Die Verwaltungsgebührenordnung ist für alle Berliner Bezirke verbindlich. Der Gebührenrahmen hat sich in den Jahren 2016 - 2022 nicht verändert. In dem Zeitraum gab es keine Initiativen zur Senkung oder Erhöhung der Gebühr. Hierzu bestand kein Anlass.

5. Je nach Antwort auf (4.):

- a. Welche Möglichkeiten bleiben dem Senat, die Gestattungsgebühren in Berlin zu beeinflussen?
- b. Welche Möglichkeiten bleiben der Bezirksebene, die Gestattungsgebühren innerhalb des eigenen Wirkungsbereiches zu beeinflussen?

Zu 5. a.:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG) erlässt der Senat die Verwaltungsgebührenordnung als Rechtsverordnung (siehe Antwort zu 4.). Änderungen des Gebührenverzeichnisses erfolgen in Form von Änderungen der Verwaltungsgebührenordnung.

Zu 5. b.:

Die Bezirke haben die Möglichkeit, ihre Änderungsbedarfe dem Senat zu kommunizieren und Gebührenänderungen anzuregen.

6. Wie bewertet der Senat die allgemeine Preissteigerung auf Volksfesten, Märkten oder ähnlichen temporär eingerichteten Veranstaltungsstätten? Gibt es Überlegungen oder Konzepte, um die Steigerung abzufedern, ohne dass Gewerbetreibende bzw. der Endverbraucher belastet werden? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Zu 6.:

Die Preissteigerung auf Volksfesten, Märkten und ähnlich temporär eingerichteten Veranstaltungsstätten spiegelt die allgemeine Preisentwicklung. So lag die Inflationsrate in Berlin im August 2022 bei 9,6%. Getrieben wird diese Entwicklung vor allen durch die Energiepreise, aber auch durch steigende Lebensmittelpreise. Beides hat großen Einfluss auf die Kosten der Unternehmen im Veranstaltungsbereich, die von ihnen an die Verbrauchenden weiter gegeben werden. Zudem sind bedingt durch die Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 die Rücklagen der Unternehmen stark zurückgegangen. Damit stellt sich die Situation dieser Branche nicht grundsätzlich anders dar als in anderen Wirtschaftsbereichen. Branchenspezifische Hilfen sind daher nicht angezeigt. Zu erwarten ist, dass die von der Bundesregierung angekündigte Energiepreislösung auch in diesem

Bereich preisdämpfend wirken wird. Darüber hinaus wird Berlin bestrebt sein, mögliche Unterstützungslücken, die sich im Rahmen der Bundeshilfen ergeben könnten, zu schließen.

7. Händler auf dem Wein- und Winzerfest in Lichtenrade berichten über einen sukzessiven Anstieg der Gestattungsgebühren von ursprünglich 51,85 Euro auf 145,60 über den Zeitraum von 2016 bis 2021. Mit welcher Begründung wurden die Gebühren Jahr für Jahr angehoben? Sind weitere Erhöhungen geplant? Bitte mit Begründung.

Zu 7.:

Der sukzessive Anstieg der Gestattungsgebühren im Zeitraum von 2016 bis 2021 ergab sich nach Auskunft des zuständigen Ordnungsamts Tempelhof-Schöneberg aus gestiegenen, der Gebührenberechnung zu Grunde gelegten Stundensätzen für Personal.

Berlin, den 11. Oktober 2022

In Vertretung

Michael B i e l

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe